Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Tirol 1997/04/23 1997/16/76-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1997

Rechtssatz

Kauft der Berufungswerber lediglich den Versicherungsnehmern Lebensversicherungen abzüglich einer Gewinnspanne ab, und handelt er diese zum Kündigungstermin bei der jeweiligen Versicherung zum Rückkaufwert ab, so fällt dieses Gewerbe nicht in den Vorbehalt des Versicherungsmaklergewerbes nach §173 GewO 1994, weil keinerlei Vermittlungstätigkeit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer und keine Beratung durchgeführt wird.

Auch unter dem nichtssagenden Begriff ‚Versicherungsbörse" ist nicht von vornherein das Versicherungsmaklergewerbe zu verstehen, wenngleich auch dafür eine Handelsgewerbeberechtigung erforderlich ist.

Schlagworte

Versicherungsmakler, Versicherungsbörse

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at